

AG_STRAFGERICHT SBE.2022.25 vom 29. Juli 2022

Ag Strafgericht, 2022-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBE.2022.25

FR: AG_STRAFGERICHT SBE.2022.25 du 29 juillet 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SBE.2022.25 del 29 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führte gegen B. ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand.

E. 2.1

Mit Verfügung vom 11. März 2022, welche am 15. März 2022 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt wurde, stellte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm das Verfahren ein und verfügte wie folgt: "1. Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Art. 19bis BetmG, und Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand, Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, am

E. 2.2

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 21. März 2022 wurde B. wegen der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 90 Abs. 1 SVG) sowie des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln (Art. 19a BetmG) zu einer Busse von Fr. 700.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) sowie den Kosten von Fr. 600.00 verurteilt. Gegen den Strafbefehl erhob B. mit Schreiben vom 29. März 2022 Einsprache. 3. 3.1. Mit Schreiben vom 29. März 2022 gelangte A. (fortan: Beschwerdeführer) an die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm und monierte, dass ihm in der Einstellungsverfügung vom 11. März 2022 die Kosten für das Strafverfahren in der Höhe von Fr. 1'246.00 auferlegt worden sind. Die Eingabe wurde durch die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm mit Schreiben vom 10. Juni 2022 zuständigkeitshalber an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau weitergeleitet und von dieser als Beschwerde entgegengenommen.

- 3 - 3.2. Am 24. Juni 2022 erstattete die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Beschwerdeantwort und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. 3.3. Mit Maileingabe vom 5. Juli 2022 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein. Der Vizepräsident zieht in Erwägung: 1. Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Vorliegend bestehen keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO, womit die Beschwerde zulässig ist. Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass auf die frist- und formgerechte Beschwerde einzutreten ist. 2. Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, was im Kanton Aargau gemäss § 65 Abs. 2 GOG i.V.m. § 9 f. und Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 (GKA 155.200.3.101) der Fall ist, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde gemäss Art. 395 lit. b StPO allein, wenn diese ausschliesslich die

wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheids bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als Fr. 5'000.00 zum Gegenstand hat. Zu den wirtschaftlichen Nebenfolgen sind insbesondere die Verfahrenskosten (Art. 422 ff. StPO) sowie die Entschädigung und Genugtuung (Art. 429 ff. StPO) zu zählen (PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 5 zu Art. 395 StPO). 3. 3.1. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt in der angefochtenen Einstellungsverfügung aus, dass anlässlich einer Polizeikontrolle am

E. 6

September 2017 E. 1.4 mit Hinweisen). 4.3. 4.3.1. Unstreitig und ausweislich der Akten ist vorliegend erstellt, dass der Beschwerdeführer am 6. April 2021 einen Personenwagen mit drei Insassen (u.a. D.) lenkte und um ca. 20:00 Uhr im Festungstunnel in Aarburg anhielt und auch ausstieg (vgl. Einvernahme Beschwerdeführer vom 6. April 2021, Fragen 24 und 27). Ebenfalls steht fest, dass die Mitfahrerin D. zu diesem Zeitpunkt Kokain im Fahrzeug mitführte und dem

- 6 - Beschwerdeführer dies bekannt war (vgl. Einvernahme Beschwerdeführer vom 6. April 2021, Frage 34; Strafanzeige Betäubungsmittel-Delikt der Regionalpolizei Zofingen vom 6. April 2021). 4.3.2. Dass die staatsanwaltschaftliche Anordnung der Abnahme und Auswertung einer Blut- und Urinprobe rechtmässig erfolgte, wird vom Beschwerdeführer - zu Recht - nicht bestritten. Gemäss Art. 12a SKV ist eine Blutprobe anzuordnen, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit oder Hinweise auf Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind. Zusätzlich kann auch eine Sicherstellung von Urin angeordnet werden. Im Vordergrund für einen für eine Blut- und Urinprobe hinreichenden Verdacht steht u.a. die Verhaltensweise eines Fahrzeugführers vor, während und nach der Fahrt, wie zum Beispiel eine auffällige Fahrweise (aggressives Fahren, zu langsames Fahren, Schlangenlinien). Auch das Mitführen von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln kann ein Hinweis auf eine Fahrunfähigkeit geben (vgl. SILVAN FAHRNI/STEFAN HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N 36 zu Art. 55 SVG). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer einzig aufgrund der Möglichkeit, dass sich ein Insasse in das Fahrzeug übergeben könnte, in einem Tunnel angehalten, ist zunächst mit allen drei Insassen ausgestiegen und dann alleine weitergefahren. Unbesehen davon, dass dieses Manöver sowohl für den Beschwerdeführer selber wie auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer eine grosse Gefahr darstellte, begründet diese nicht nachvollziehbare Verhaltensweise fraglos einen hinreichenden Tatverdacht für eine Blut- und Urinprobe, wobei hinzukommt, dass zwei Drogenschnelltests des Beschwerdeführers positiv auf Kokain ausfielen (vgl. FinZ-Set vom 6. April 2021) und im von ihm gelenkten Fahrzeug Kokain mitgeführt wurde, was ihm bekannt war. Schliesslich ergaben sich zusätzliche Anhaltspunkte aufgrund der geröteten Bindehäute und wässrig/glänzenden Augen des Beschwerdeführers (vgl. FinZ-Set vom 6. April 2021, S. 3). 4.3.3. In Bezug auf die in Art. 2 Abs. 2 VRV aufgeführten Substanzen - darunter Kokain - gilt für das Führen von Fahrzeugen Nulltoleranz, womit dies in jedem Fall verboten ist. Daran ändert entgegen dem Beschwerdeführer nichts, dass das ASTRA in Art. 34 lit. c seiner Verordnung zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) einen Grenzwert für den Nachweis von Kokain im Blut festgelegt hat, ab welchem ein Messresultat als positiv gilt. Dies trägt nur den Messungenauigkeiten Rechnung und verhindert, dass ein länger zurückliegender, für die aktuelle Fahrfähigkeit irrelevanter Rauschgiftkonsum zu einem positiven Resultat führt (vgl. Urteil des Bundesgerichts

1B_180/2012 vom 24. Mai 2012 E. 4.2). Fakt ist, dass zwei beim Beschwerdeführer am 6. April 2021 durchgeführte Drogenschnelltests positiv auf Kokain ausfielen und eine

- 7 - Person im Fahrzeug Kokain mitführte, was dem Beschwerdeführer bekannt war. Weiter wurde im Urin des Beschwerdeführers das inaktive Kokain- Abbauprodukt Benzoylcegonin und Ecgoninmethylester festgestellt, womit nachgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer mindestens einmal Kokain konsumiert hatte (vgl. Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Aarau vom 5. Mai 2021). Nach dem Gesagten steht fest, dass der Beschwerdeführer, welcher mit einem Fahrzeug aus nichtigem Grund in einem Tunnel anhielt und ausstieg, wissentlich eine Person mitführte, welche im Besitz von Kokain war sowie mittels Schnelltest zweimal positiv und anschliessend mittels Urintest ebenfalls positiv auf Kokain getestet wurde, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Sämtliche genannten Verdachtsmomente sind alleine dem Beschwerdeführer zuzuschreiben, womit eine allfällige falsche Anschuldigung seitens D. vorliegend nichts am Resultat zu ändern vermag. Denn die dem Beschwerdeführer auferlegten und von ihm monierten "Spital-"Kosten hängen ausschliesslich mit dem - alleine durch ihn verursachten - Vorwurf zusammen, in fahruntüchtigem Zustand ein Motorfahrzeug geführt zu haben (vgl. Einstellungsverfügung vom 11. März 2022, E. 3: Kosten für Blutentnahme sowie Analyse IRM von gesamthaft Fr. 1'046.00), wobei die Gebühr für die Verfahrenseinstellung von Fr. 200.00 das gesetzliche Minimum darstellt und folglich auch unbesehen des zweiten Vorwurfs (Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz) in dieser Höhe angefallen wäre (vgl. § 32 Abs. 1 VKD [SR.221.150]). 4.4. Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 1'246.00 auferlegt hat, womit die Beschwerde gegen Ziff. 2 der Einstellungsverfügung abzuweisen ist. 5. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten. Der Vizepräsident entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichts- gebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 43.00, zusammen Fr. 843.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

- 8 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde-

legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 29. Juli 2022 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber: Lindner Gasser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.